



## II. Antragsgegenstand

### 1. Konkreter Fördergegenstand:

Erstellung von fachlichen Konzepten einschließlich vorhabenbezogener Untersuchungen zur Vorbereitung des Gesamtvorhabens im Rahmen von Fachplanungen mit Ausnahme der Bauleitplanung.

Abriss oder Teilabriss, Entsiegelung brachgefallener ehemals gewerblich, landwirtschaftlich oder anderweitig vorgenuzter Flächen, Gebäude und Anlagen sowie die Beräumung und Entsorgung von dabei anfallenden Abrissmaterialien einschließlich damit verbundener Folgenutzung.

Grunderwerb, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Förderung ist. Beim Grunderwerb sind die Bestimmungen nach Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 einzuhalten.

Architekten- und Ingenieurhonorare auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung bei Objektplanungen.

### 2. Angaben zum Vorhaben:

Vorhabenbezeichnung:		
Geplanter Vorhabenzeitraum:	Beginn:	Ende:
Ort (Lage) des Vorhabens:		
Landkreis, Gemeinde, Ortsteil:		
Objektadresse:		
Gemarkung, Flur, Flurstück:		
Innerhalb der Ortslage:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gegenwärtige Nutzung: (Ist-Zustand)		
Beabsichtigte Nutzung der revitalisierten Fläche:		
Revitalisierte Fläche in m <sup>2</sup> :		

### 3. Beschreibung des Vorhabens:

*Das geplante Vorhaben und die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag detailliert darzustellen. Die vom Freistaat Thüringen veröffentlichten Auswahlkriterien sollten dabei berücksichtigt werden.*

### III. Finanzierungsplan<sup>8</sup> (brutto/netto)<sup>9</sup>

<b>1. Ausgaben</b>	<b>in EUR</b>
1.1. geplante Gesamtausgaben: (lt. beigefügten Kostenangeboten/Kostenberechnungen)	
○ abzüglich nicht zuwendungsfähige Ausgaben: (z. B. Skonti, Rabatte, Fertigstellungs- u. Entwicklungspflege, LP 9 der HOAI, anderweitig geförderte Ausgaben)	
1.2 geplante zuwendungsfähige Gesamtausgaben: (bei Vorhaben <u>ohne</u> zu fördernden Grunderwerb stellen diese Ausgaben die Basis für die Zuschussermittlung dar und sind für die Berechnung unter 2.2 zu berücksichtigen)	
○ abzüglich Kosten für den Grundstückserwerb: (gilt nur für Vorhaben <u>mit</u> zu förderndem Grundstückserwerb)	
○ Zwischenbetrag:	
○ geplante zuwendungsfähige Gesamtausgaben (Zwischenbetrag geteilt durch 0,9; darf nicht größer sein als der Betrag unter 1.2; → bei Vorhaben <u>mit</u> zu förderndem Grunderwerb, diesen Betrag für die Berechnung unter 2.2 berücksichtigen)	
<b>2. Finanzierung der Gesamtausgaben</b>	<b>in EUR</b>
2.1. Fördersatz in %:	
2.2. beantragte Zuwendung: (geplante zuwendungsfähige Gesamtausgaben x Fördersatz)	
2.3. Finanzierungsmittel von Dritten <sup>10</sup> :	
2.4. andere öffentliche Zuwendungen <sup>11</sup> :	
2.5. Eigenanteil: (inkl. zweckgebundene Drittmittel zur Reduzierung des Eigenanteils)	
○ davon Eigenmittel <sup>12</sup>	
○ davon durch Dritte getragen <sup>11</sup> :	
○ davon Darlehen <sup>13</sup> :	
2.6. Summe Finanzierungsmittel:	
<b>3. Zur Finanzierung wird eine Zuwendung beantragt:</b>	<b>in EUR</b>
Für das Jahr 20..... i. H. v.:	
Für das Jahr 20..... i. H. v.:	
Für das Jahr 20..... i. H. v.:	

<sup>8</sup> Bitte keine Felder leer lassen. Wenn Feld für Sie nicht zutrifft bitte „0“ eintragen oder Feld streichen „-“.

<sup>9</sup> Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern: Angabe ohne Umsatzsteuer (netto).

<sup>10</sup> Sofern diese nicht zur Reduzierung des Eigenanteils genutzt werden, z. B. nicht an den Zuwendungszweck gebundene Spenden; entsprechende Nachweise und Erklärungen der Dritten sind beizufügen. Diese Mittel führen zur Verringerung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

<sup>11</sup> Art und Herkunft der Mittel nachweisen.

<sup>12</sup> Wenn Eigenmittel >10.000 €, dann entsprechende Nachweise beifügen (bzw. Stellungnahme Kommunalaufsicht)

<sup>13</sup> Entsprechende Kreditbereitschaftserklärungen sind beizufügen.

## IV. Erklärungen des Antragstellers

### 1. Allgemeine Erklärungen

Ich/Wir erkläre/n, dass

- 1.1. mir/uns bekannt ist, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht.
- 1.2. ich/wir mit dem Vorhaben noch nicht begonnen habe/n und nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. vor der etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Beginns beginnen werde/n. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck des Vorhabens. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Vorhabenbeginn vor Erteilung des Zuwendungsbescheides die Förderung ausschließt bzw. dass bei Vorliegen einer Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kein Anspruch auf Förderung besteht.
- 1.3. neben den beantragten und angegebenen Finanzierungsmitteln für das beschriebene Vorhaben keine anderen Mittel oder Vergünstigungen in Anspruch genommen werden.
- 1.4. ich/wir für das beschriebene Vorhaben
  - vorsteuerabzugsberechtigt,
  - teilweise vorsteuerabzugsberechtigt zu ...%,
  - nicht vorsteuerabzugsberechtigt,bin/sind.
- 1.5. ich meinen/wir unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern nachgekommen bin/sind.
- 1.6. kein Insolvenzverfahren gegen mich/uns unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, das unmittelbare Bestehen eines Insolvenzverfahrens unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7. ich/wir die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen werden.
- 1.8. mir/uns bekannt ist, dass der Zuwendungsgeber die in den vorstehenden Ziffern sowie unten unter IV. 2 enthaltenen Tatsachen nach dem Zweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Zuwendungsvergabe sowie den sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung als erheblich ansieht und deswegen auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Subventionengesetz i. V. m. § 1 des Thüringer Subventionengesetzes als subventionserheblich i. S. d. § 264 Abs. 8 Nr. 1 StGB bezeichnet mit der Konsequenz, dass ich mich/wir uns wegen unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben über diese subventionserheblichen Tatsachen wegen Subventionsbetruges nach § 264 StGB strafbar machen kann/können.
- 1.9. mir/uns bekannt ist, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, die Bewilligungsbehörde über die Änderung subventionserheblicher Tatsachen zu unterrichten. Der Inhalt des § 264 StGB sowie der §§ 3 bis 5 Subventionengesetz ist bekannt.
- 1.10. mir/uns bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung erst nachschüssig (Erstattungsverfahren) nach Vorlage und Prüfung des Auszahlungsantrages und bezahlter Rechnungen ausgezahlt wird.
- 1.11. ich/wir bereit bin/sind, von dem zu fördernden Vorhaben vor Beginn und nach Beendigung Fotos anfertigen zu lassen.
- 1.12. mir/uns bekannt ist, dass die Bewilligungsbehörde zu Unrecht gezahlte Beträge zurückfordern und Verwaltungssanktionen festsetzen kann.
- 1.13. mir/uns die Datenschutzinformationen zur Verfügung gestellt wurden.

## 2. Fördergegenstandsspezifische Erklärungen

Ich/Wir erkläre/n, dass

- 2.1. durch das beschriebene Vorhaben voraussichtlich
- keinerlei Einnahmen erwirtschaftet werden.
  - Einnahmen während der Durchführung des Vorhabens erwirtschaftet werden (Angabe nur bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 50.000 €).
  - Einnahmen nach Abschluss des Vorhabens erwirtschaftet werden (Angabe nur bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 1,0 Mio. €).

- 2.2. ich/wir
- nicht
  - als Landwirt/Forstwirt
  - als land-/forstwirtschaftliches Unternehmen
  - als sonstiges gewerbliches Unternehmen
- unternehmerisch tätig bin/sind.

Sofern ich/wir unternehmerisch tätig bin/sind,

- habe/n ich /wir die Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger zur Kenntnis genommen und füge/n die De-minimis-Erklärung diesem Antrag bei.
- erkläre/n ich/wir weiterhin, dass das beantragte Vorhaben nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Anhang I zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dient.

- 2.3. ich/wir
- Eigentümer der durch das Projekt beanspruchten Flächen und/oder Gebäude/n (aktueller Grundbuchauszug oder notariell abgeschlossener Kaufvertrag zum Eigentumsnachweis ist beizufügen)
  - noch nicht vollumfänglich Eigentümer der betroffenen Flächen (die Angaben zum Eigentumserwerb sind unter Punkt 2.4. aufgeführt. In diesem Fall verpflichtet sich der Antragsteller, den Nachweis spätestens zum Zeitpunkt der Beantragung auf Auszahlung zu erbringen)

bin/sind.

- 2.4. ich/wir weitere ergänzende Angaben, soweit erforderlich, mache/n (z. B. bei Eigentumserwerb bzw. Nutzungsberechtigung bei Kleingärten):

.....

.....

- 2.5. für mein/unser Vorhaben keine rechtliche Verpflichtung vorliegt (z. B. behördliche Abrissverfügung).

- 2.6. ich/wir  keine Website habe/n  folgende Website habe/n:

.....

- 2.7. ich/wir die Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten zur Kenntnis genommen habe/n.

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der beigefügten Unterlagen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel/Diestsiegel und rechtsgültige  
Unterschrift/en Antragsteller

.....  
Name/n in Druckbuchstaben

## Anlagen

1. Von jedem Antragsteller, soweit zutreffend, einzureichen:

- Ausführliche Beschreibung des geplanten Vorhabens
- Fotos vom Standort des Vorhabens
- Lageplan mit Kennzeichnung des beantragten Objektes
- Kreditbereitschaftserklärung (nur bei Finanzierung über Darlehen)
- Nachweis der eingeplanten Leistungen Dritter (nur wenn Drittmittel eingeplant)
- Stiftungsverzeichnisauszug (nur von Stiftungen)
- Aktueller Grundbuchauszug als Nachweis der bestehenden Eigentumsverhältnisse (entsprechend IV. 2.3)
- Notariell abgeschlossener Kaufvertrag zum Nachweis des Eigentumserwerbs (entsprechend IV. 2.3)
- Nachweis über Nutzungsberechtigung bei Kleingartenflächen nach Bundeskleingartengesetz
- Stellungnahme der Naturschutzbehörde (Eingriffsgenehmigung)
- Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde (auch bei bestehendem Umgebungsschutz notwendig z. B. Kirchenumfeld)
- Stellungnahme der Bodenschutzbehörde (Altlastenfreiheitsbestätigung)

2. Nur von kommunalen Antragstellern/Gebietskörperschaften, soweit zutreffend, einzureichen:

- Kostenberechnung (DIN 276 oder gleichwertig mit Angabe von Mengen, Einzelpreisen und Gesamtpreisen)
- Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde (wenn Eigenmittel >10.000 €)
- Bei beantragter Förderung freiberuflicher Leistungen (z. B. Planungen): mindestens schriftliche Angebotsabforderungen, eingegangene Angebote, Vergabeentscheidung mit Begründung sowie Vergabeabschluss (jeweils im Original und in Kopie)

3. Nur von privatrechtlichen Antragstellern, soweit zutreffend, einzureichen:

- 3 vergleichbare Angebote
- Aktuelle Bescheinigung in Steuersachen (zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 1 Monat); (nicht bei Vorsteuerabzugsberechtigung)
- Handelsregister-, Vereinsregisterauszug
- De-minimis-Erklärung mit Anlagen (gilt nur für Unternehmen)
- Kontoauszugskopien, Sparsbuchkopien, Bankerklärungen zu Guthaben, Kopien von Sparsbüchern Dritter inkl. Mittelbereitstellungserklärung des Dritten, o. ä. (wenn Eigenmittel am Vorhaben >10.000 €)

4. Sonstige Anlagen:

- .....
- .....
- .....

## **Datenschutzinformation zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und Revitalisierung von Brachflächen**

Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung  
(DSGVO)

Mit diesen Datenschutzinformationen unterrichten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten im Rahmen der Umsetzung der Förderrichtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT).

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich ist das

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98  
D-07743 Jena

[datenschutz@tlllr.thueringen.de](mailto:datenschutz@tlllr.thueringen.de)  
[www.thueringen.de/th9/tlllr](http://www.thueringen.de/th9/tlllr)

Telefon: +49 361 57 4041-000  
Telefax: +49 361 57 4041-390

### 2. Wie kann ich den Datenschutzbeauftragten des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) erreichen?

Den Datenschutzbeauftragten des TLLLR erreichen Sie unter:

- Datenschutzbeauftragter -  
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98  
D-07743 Jena

[datenschutzbeauftragter@tlllr.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@tlllr.thueringen.de)

Telefon: +49 361 57 4041-000  
Telefax: +49 361 57 4041-390

### 3. Welche Ihrer persönlichen Daten werden verarbeitet und wofür?

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, damit das TLLLR Ihnen Fördermittel bewilligen und die damit zusammenhängenden Aufgaben als Bewilligungsbehörde wahrnehmen kann. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie im Laufe des Verfahrens (Auswahlverfahren, Antragsverfahren, Verwendungsnachweisprüfung, etc.) personenbezogene Daten angeben und das TLLLR diese verarbeitet. Ihre Daten werden vom TLLLR genutzt, um eine Förderentscheidung zu treffen und rechtlichen Verpflichtungen aus dem EU-Recht sowie dem Zuwendungsrecht nachzukommen. Die Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung erfolgt in einem speziellen Datenerfassungsprogramm zum Zweck der Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel.

Insbesondere folgende persönliche Daten werden hierzu erhoben:

- Personendaten (Vorname, Name, usw.)
- Kontaktdaten (Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse, usw.)
- Steuerdaten
- Zahlungs- und Abrechnungsdaten
- Kontodaten

Welche Daten konkret verarbeitet werden, können Sie den entsprechenden Formularen (Antrag, Auszahlung, Verwendungsnachweis, De-minimis-Erklärung, ggf. weitere) entnehmen.

Ihre personenbezogenen Daten können – je nach Fallgestaltung – an folgende Empfänger weitergegeben werden:

- zuständige Thüringer Ministerien und deren Beauftragte
- zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen
- Zahlstelle EGFL/ELER
- Thüringer Staatshauptkasse
- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Thüringer Rechnungshof
- Regionale Aktionsgruppe LEADER und das jeweilige Regionalmanagement
- Gerichte

4. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Wahrnehmung der oben beschriebenen Aufgaben zur Umsetzung des Förderverfahrens, die im öffentlichen Interesse (Leistungsverwaltung) liegen, erforderlich. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden u. a. verarbeitet, um europarechtlichen sowie nationalen und landesrechtlichen Pflichten nachzukommen. Beispielsweise zur Erfüllung der sich aus den Art. 111 bis 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i. V. m. den Art. 57 bis 62 der VO (EU) Nr. 908/2014 ergebenden Berichterstattungspflichten. Rechtsgrundlage für diese Art der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO.

Sofern die Datenverarbeitung für die Wahrung berechtigter Interessen des TLLLR erforderlich ist, können Ihre Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO verarbeitet werden.

Sofern das TLLLR zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke sich von Ihnen eine Einwilligung (Art. 7 DSGVO, § 39 ThürDSG) erteilen lässt, ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO die Rechtsgrundlage. Ebenso, wenn Sie sich ungefragt mit einem Anliegen an das TLLLR wenden und Daten übermitteln, da das TLLLR dann aus Ihrem Verhalten schließt, dass Sie mit der Datenverarbeitung einverstanden sind und darin einwilligen (konkludente Einwilligung).

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden vom TLLLR solange gespeichert, wie es erforderlich ist, den entsprechenden Zweck zu erfüllen. Einfluss auf die Länge der Speicherdauer haben zudem europäische, nationale und landesrechtliche Vorgaben. Sobald der Zweck der Speicherung entfällt oder die durch Rechtsvorschriften vorgegebenen Speicherfristen abgelaufen sind, werden Ihre Daten gelöscht.

6. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), auf Löschung (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).



7. Wie können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden?

Die zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 900455  
99105 Erfurt

[poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)

Telefon: +49 361 57 3112-900

8. Werden automatisierte Entscheidungen durchgeführt?

Automatisierte Entscheidungen einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO) führt das TLLLR nicht durch.

9. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Die personenbezogenen Daten sind erforderlich für die Entscheidung über die Bewilligung bzw. Belassung der beantragten Zuwendung gemäß FR ILE/REVIT. Werden die Daten nicht angegeben kann dies im Förderverfahren zur Ablehnung des Antrags, zur Aufhebung des Bescheids und ggf. zur Rückforderung von Mitteln führen.

## Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013 folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
  - Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Personen ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
  - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus beiden o. g. Fonds den von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwert (1.250,-- €) in einem Jahr nicht übersteigt. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG)
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 65/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared\\_de](https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de)

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.